

„die hohe Staatsregierung wolle von jetzt an als Regel festhalten, daß Rationen nur für die zum Dienst erforderlichen und wirklich gehaltenen Pferde verabreicht werden; Ausnahmen von dieser Regel aber nur in besonders geeigneten Fällen, z. B. bei Beurlaubungen und Commandos, im Fall eines Wechsels mit den Dienstpferden aber nur auf höchstens sechs Monate gestatten.“

Das geehrte Mitglied von Rostitz-Wallwitz machte geltend, daß es eine Härte und Ungerechtigkeit sein würde, wenn der Antrag so durchginge, indem dann sehr viele Officiere, welchen es bis jetzt gestattet gewesen sei, durch Gutmachen von Rationen Zuschüsse zu verdienen, diesen Vortheil mit einem Federstriche verlieren würden. Der Redner hob hervor, daß sie eigentlich ein jus quaesitum hätten, diese Emolumente fort zu beziehen, da sie den Posten, den sie bekleiden, in dem guten Glauben übernommen hätten, daß ihnen dieser erhebliche Vortheil nicht entzogen werden würde. Die Deputation hat die Sache geprüft und muß allerdings bekennen, daß die von dem geehrten Mitgliede ausgesprochenen Ansichten wohl richtig sind. Sie schlägt daher folgende veränderte Fassung vor:

„die hohe Staatsregierung wolle „bei neuen Anstellungen und Beförderungen“ als Regel festhalten, daß Rationen nur für die zum Dienst erforderlichen und wirklich gehaltenen Pferde verabreicht werden; Ausnahmen von dieser Regel aber nur in besonders geeigneten Fällen, z. B. bei Beurlaubungen und Commandos, im Fall eines Wechsels mit den Dienstpferden aber nur auf höchstens sechs Monate gestatten.“

Es ist also dem Antrage des Herrn von Rostitz-Wallwitz dadurch Genüge geschehen, daß diese neue Einrichtung erst Platz greift, sobald neue Anstellungen oder, was dem gleich kommt, Beförderungen in höhere Chargen eintreten. Die Herren Commissare der königl. Regierung haben in der vor Beginn der heutigen Sitzung stattgefundenen Conferenz ihr Einverständnis mit dieser Fassung ausgesprochen.

Präsident von Friesen: Es wird nun der auf S. 112 befindliche Antrag in dieser neuen Fassung zur Annahme empfohlen und ich erwarte, ob Jemand hierüber das Wort zu nehmen wünscht? — Wenn sich Niemand meldet, so gehen wir zur Abstimmung über und ich frage die Kammer:

„ob sie den auf S. 112 des Berichts befindlichen Antrag in der von der Deputation nunmehr vorgeschlagenen Fassung annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Es wird nun im Berichte weiter fortzufahren sein.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: Wir haben am letzten Male mit Postion 39 geschlossen, es wird also heute beginnen:

Pos. 40.

Militärbehörden und Adjutantur.

Postulat: 68,450 Thlr. normalmäßig
(incl. 3415 Thlr. Aufbesserungen).

Dieses Postulat zerfällt in folgende Abtheilungen:

A.

Commandostäbe und Generalstab.

Postulat: 42,008 Thlr. normalmäßig.

I.

Corpscommandostab.

Die Gehalte des Corpscommandanten, dessen Adjutanten und Ordonnanzofficiere sind auch diesmal zwar aufgestellt, aber im Budget nicht mit aufgerechnet.

Die hierfür angelegte Summe beträgt

5716 Thlr.,

der früheren Periode ganz gleich und ist durch die jetzige Gehaltsaufbesserung nicht mit verändert worden.

Zur Aufrechnung kommen:

1740 Thlr. incl. 140 Thlr. Gehaltsaufbesserungen für einen Registrator und 3 Kanzlisten, welche die Kanzleiarbeiten des Commandostabes gegenwärtig beim Kriegsministerium besorgen.

Die Bewilligung dieses Postulates wird angerathen.

II.

Divisions- und Brigadestäbe.

20,286 Thlr. normalmäßig

(incl. 180 Thlr. Gehaltszulagen der 5 Adjutanten, à 36 Thlr.)

ist jenseits ohne Erinnerung geblieben und wird auch diesseits zur Bewilligung empfohlen.

III.

Generalstab.

Postulat: 19,982 Thlr. normalmäßig

(incl. 1900 Thlr. Aufbesserung).

Die Zweite Kammer hat auf Anrathen ihrer Deputation an diesen Aufbesserungen 650 Thaler gekürzt; nämlich:

- a) 100 Thlr. beim Chef;
- b) 100 = beim Souschef,
- c) 100 = beim 1. Ingenieurofficier,
- d) 100 = beim 2. Ingenieurofficier,
- e) 250 = bei den 5 Subalternofficieren.

Die 4 Hauptleute des Generalstabes sind S. 209 des jenseitigen Berichtes nicht mit aufgeführt, es geht aber durch die bewilligte Hauptsumme hervor, daß die Gehalte derselben nebst der postulirten Aufbesserung genehmigt worden sind.

Die unterzeichnete Deputation kann ihrer geehrten Kammer nicht anrathen, der jenseits beschlossenen Verminderung beizustimmen.

Ein tüchtiger Generalstab ist eines der wesentlichsten Erfordernisse jeder Armee. Es müssen daher in denselben die intelligentesten und ausgezeichnetsten Officiere der Armee berufen werden. Es würde demnach sogar gerechtfertigt erscheinen, wenn dieselben höher besoldet würden, als die in der Linie dienenden Officiere gleichen Ranges.

Dies ist aber keineswegs der Fall; denn der Chef ist Generalmajor und wird auch jederzeit diesen oder